

# Übersicht zur Altersversorgung

## Die Möglichkeiten zur privaten Altersversorgung unter Steuer- und Renditegesichtspunkten

Das Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 hat die gesetzliche und private Altersversorgung vollkommen neu geregelt. Dadurch sind Versorgungslücken entstanden, die geschlossen werden müssen. Die nachstehenden Ausführungen zeigen Ihnen die Möglichkeiten auf und bringen Licht in die unübersichtlichen Gefilde der staatlichen Förderung.

### Gesetzliche Rentenversicherungen / Versorgungswerke

Kernpunkt des Alterseinkünftegesetzes ist der Wechsel von der vor- zur nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte. Das bedeutet: **Rentenauszahlungen** aus der gesetzlichen Rentenversicherung, darunter fallen auch die **Versorgungswerke**, sind **zu versteuern**. Dies wird sukzessive vorgenommen, so dass im Jahr 2040 100 % der Altersrente versteuert werden müssen.

Jahr	Sonderausgaben %
2006	62
2007	64
2008	66
2009	68
2010	70
2011	72
2012	74
2013	76
2014	78
2015	80
2016	82
2017	84
2018	86
2019	88
2020	90
2021	92
2022	94
2023	96
2024	98
ab 2025	100

Einen Ausgleich für diese Rentenminderung erhalten Sie in Form von **Sonderausgabenabzug** der zu zahlenden Beiträge zur GRV / zum Versorgungswerk. So sind im Jahr **2006 62 %** der eingezahlten Beiträge, höchstens EUR 12.400,00, steuerlich geltend zu machen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr **2025 auf 100 %**, maximal EUR 20.000,00.

Der Ausgleich, der um die Steuern verminderten Altersrente, kann natürlich nur dann erfolgen, wenn die **Steuerrückerstattung** aus den Beiträgen für die Altersversorgung wieder angelegt wird. Geschieht dies in Form einer **Ausgleichsrente**, wird aus der daraus resultierenden späteren Rente nur **18 %** zum persönlichen Steuersatz versteuert.

#### Beispiel:

Dr. Max Mustermann, niedergelassener Arzt, 43 Jahre alt, Versorgungswerk: Nordrhein, Pflichtbeiträge.

voraussichtl. gesetzliche Rente zum 65. Lebensjahr		<b>3.000,00</b>
daraus zu versteuernde Rente	87 %	2.610,00
abzuführende Steuer, angenommener Steuersatz	35 %	<b>913,50</b>
verbleibende Altersrente netto		<b>2.086,50</b>
<hr/>		
Beiträge zum Versorgungswerk		15.506,40
Sonderausgaben in 2006	62 %	9.613,97
Steuerrückerstattung, angenommener Steuersatz	40 %	<b>3.845,59</b>
Steuerersparnis monatlich		<b>320,47</b>
<hr/>		
angelegt in Ausgleichsrente ergibt Rente von mtl.		<b>1.823,19</b>
hieraus werden versteuert	18 %	328,17
abzuführende Steuer, angenommener Steuersatz	35 %	<b>114,86</b>
lebenslange monatliche Rente netto ca.		<b>1.708,33</b>
<hr/>		
gesetzliche Rente und Ausgleichsrente gesamt		<b>3.794,83</b>

Jahr d. Rentenbeginns	Besteuerungsanteil
2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

In dem Beispiel stehen monatlich **EUR 794,83 Rente mehr zur Verfügung** als nach der alten Regelung. Sind jedoch nur noch wenige Jahre bis zum Rentenalter, kann auch die Ausgleichsrente den steuerlichen Abzug nicht mehr gänzlich auffangen. Würde die Steuererstattung im obigen Beispiel nicht in der Ausgleichsrente angelegt, so würden zum **Rentenalter EUR 913,50 monatlich fehlen**. Eine weitere Möglichkeit ist über die sog. „Rürup“-Rente (Basisrente) gegeben (sh. hierzu Kapitel „Rürup-Rente“).

## „Riester“-Rente

Der Begriff „Riester“-Rente steht als Synonym für die Teilprivatisierung der Altersrente und den Einstieg in die private, staatlich geförderte Altersvorsorge. Diese **staatliche Privatvorsorge** gilt als zweite Schicht der Alterssicherung. Wer „Riester“-fähig ist und damit förderbar, erhält **staatliche Zulagen** und **Steuervorteile**. **Nutznieser** der „Riester“-Förderung sind vor allem **Familien mit mehreren Kindern** und **nicht versicherungspflichtige Ehepartner**. **Freiberufler** wie Ärzte, sind in der Regel nicht rentenversicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung (Versorgungswerke zählen nicht hierzu) und können deshalb auch keine „Riester“-Rente erhalten. Durch die **Ehegattenförderung** werden sie jedoch **förderfähig**. So gibt es dann möglicherweise auch für den **freiberuflichen Gutverdienenden** eine **100-Prozent-Förderung**. Voraussetzung: Der Ehepartner muss rentenversichert sein (z.B. Ehegattenarbeitsvertrag) und muss seinen Eigenbeitrag in die „Riester“-Rente einzahlen. Die spätere Rente ist voll zu versteuern.

Es gibt Grund- und Kinder-Zulagen und einen **Extra-Sonderausgabenabzug** (ab **2006** bis zu EUR **1.575,00**, ab **2008** bis zu EUR **2.100,00**). Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz bei der Steuererklärung erstattet. Für die förderungsfähigen Beiträge gibt es Höchstsätze: **3** Prozent (Stand: **2006**) vom sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Vorjahres, ansteigend bis auf **4** Prozent im Jahre **2008**.

ab	Beitrag bis zu	Alleinstehende	Ehepaare*	je Kind
2006	1.575 EUR	114 EUR	228 EUR	138 EUR
2008	2.100 EUR	154 EUR	308 EUR	185 EUR

\* bei denen jeder eine eigene Altersvorsorge aufbaut

**Beispiel:** Frau Mathilde Mustermann, 41 Jahre alt, angestellt als Arzthelferin in der Praxis des Ehemannes, rentenversicherungspflichtiges Einkommen 2006 EUR 11.700,00, 2 Kinder, kirchensteuerpflichtig, Splittingtabelle 2006, Ehemann 45 Jahre alt, steuerpflichtiges Einkommen EUR 86.806,00.

Person	Sparleistung p.a.	Grundzulage p.a.	Kinderzulage p.a.	Eigenbeitrag p.a.	Eigenbeitrag mtl.	Altersrente mtl. ca.
Ehefrau	570,00	114,00	276,00	180,00	15,00	160,00
Ehemann	294,00	114,00	0,00	180,00	15,00	61,00

Bezieht man die Förderung von Herrn Dr. Mustermann und die der Kinder mit ein, zahlt der Staat **140 %** des effektiven Beitrags obendrauf. Bis zu **30 %** des angesammelten Kapitals, das als Berechnungsbasis für die Rente zugrunde gelegt wurde, kann zum Rentenalter entnommen werden. Für Frau Mustermann sind dies ca. EUR 10.779,00; für Herrn Dr. Mustermann ca. EUR 4.257,00. Der Rest wird als monatliche lebenslängliche Rente ausgezahlt.

## „Rürup“-Rente

Eine weitere Form der staatlich subventionierten Altersvorsorge ist die sog. „Rürup“-Rente, auch Basisrente genannt. Im Prinzip funktioniert diese Form der Altersvorsorge ähnlich wie die gesetzliche Rentenversicherung. Sie beruht auf einem Rentenversicherungsvertrag und hat jedoch zum Unterschied zur klassischen privaten Rentenversicherung kein Kapitalwahlrecht. **Vorrangige Zielgruppe** der Basisrente sind in erster Linie die **Selbstständigen** und **Freiberufler**, denn sie ist die einzig gebliebene Altersvorsorge, die **steuerbegünstigt** ist. Die Altersrente ist steuerpflichtig wie die gesetzliche Rentenversicherung (sh. Kapitel: Gesetzliche Rentenversicherungen / Versorgungswerke) und darf nicht vor dem 60. Lebensjahr beginnen. Der Einschluss einer Berufsunfähigkeitsrente sowie die Absicherung der Hinterbliebenen ist möglich. Bis 2019 wird in Zukunft das Finanzamt prüfen, ob das alte Recht vor 2005 oder das neue Recht ab 2005 beim absetzen der Sonderausgaben **günstiger** ist. Zu beachten ist, dass die Beiträge zur „Rürup“-Rente steuerlich absetzbar sind (**2006** maximal bis EUR **12.400,00** – **2025** maximal bis EUR **20.000,00**), wobei die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung / Versorgungswerke mit berücksichtigt werden müssen.

Deshalb ist diese Art der Altersvorsorge auch für **rentennahe Freiberufler** interessant, die bereits Rente beziehen (z.B. vorgezogene Altersrente aus dem Versorgungswerk zum 60. Lebensjahr), da dann komplett die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bis zur Höchstgrenze von EUR **40.000,00** (Ehepaar) nutzen können. Neben der **Schließung der Rentenlücke** kann in der aktiven Zeit das zu **versteuernde Einkommen erheblich gesenkt** werden.

**Beispiel:** Dr. Max Mustermann, niedergelassener Arzt, 43 Jahre alt, Bruttoeinkommen EUR 100.000,00, zu versteuerndes Einkommen EUR 86.806,00, verheiratet, 2 Kinder, kirchensteuerpflichtig, Splittingtabelle 2006, Beitrag zum Versorgungswerk EUR 1.100,00 monatlich.

Aufwand zur Rüruprente mtl.	Aufwand zur Rüruprente p.a.	Steuervorteil p.a.	effektiver Aufwand zur Rüruprente p.a.	effektiver Aufwand zur Rüruprente mtl.	Altersrente mtl. ca
320,00	3.840,00	1.030,50	2.809,50	234,13	659,00

Bei diesem Beispiel werden **26,83 %** der Altersversorgung aus **ersparten Steuern finanziert**.

## Betriebliche Altersversorgung

Mit betrieblicher Vorsorge lässt sich der spätere Ruhestand sichern – und das ist **steuerbegünstigt**. Eine betriebliche Altersversorgung für Selbstständige und Freiberufler ist nicht möglich. Jedoch der angestellte **Ehepartner / Lebenspartner** sowie die „**Fremd**“-**Angestellten** können in den Genuss einer derartigen Absicherung kommen. Neben den fünf Durchführungswegen - Direktversicherung, Pensionskasse, Unterstützungskasse, Pensionsfonds und Pensionszusage - wird grundsätzlich zwischen der vom Arbeitgeber zusätzlich aufgewandten Altersversorgung, „**echte**“ **betriebliche Altersversorgung** und die vom Arbeitnehmer aus dem Gehalt finanzierte Altersversorgung „**Entgeltumwandlung**“ unterschieden.

Seit Beginn 2005 gibt es die Direktversicherung in ihrer bisherigen Form nicht mehr. Die Pauschalversteuerung ist nicht mehr möglich. Die **Beiträge** sind **bis** zu einer Höchstgrenze von EUR **4.296,00 steuer- und sozialversicherungsfrei**. Kehrseite der Medaille: Wird im Alter die Betriebsrente fällig, ist diese zu versteuern. Alternativ können die Beiträge individuell nach Lohnsteuerkarte versteuert werden, dann ist auch die spätere Kapitalauszahlung steuerfrei und die Rentenzahlungen werden nur mit dem Ertragsanteil versteuert. Die Direktversicherung bleibt als vom Arbeitgeber auf das Leben eines Arbeitnehmers abgeschlossene Altersversorgung die interessanteste Art der betrieblichen Vorsorge. **Bestehende Direktversicherungen** sollten aus steuerlichen Gründen **nicht verändert** werden. Es gilt hierfür noch das alte Recht der Pauschalversteuerung. Die **nunmehr mögliche Erhöhung** ist in einem **separaten Vertrag** zu führen.

### „Echte“ Direktversicherung vom Arbeitgeber für versicherungspflichtige Arbeitnehmer

**Beispiel:** Frau Mathilde Mustermann, 41 Jahre alt, angestellt als Arzthelferin in der Praxis des Ehemannes, rentenversicherungspflichtiges Einkommen 2006 EUR 11.700,00, 2 Kinder, kirchensteuerpflichtig, Versteuerung nach Splittingtabelle 2006, Arbeitgeber gibt zusätzlich EUR 208,00 monatlich zur Altersversorgung (Direktversicherung), angenommener Steuersatz des Arbeitgebers 40 %.

Bruttoaufwand des AG mtl. (Betriebsausgaben)	Bruttoaufwand des AG p.a. (Betriebsausgaben)	Steuerersparnis des Arbeitgebers p.a.	effektiver Aufwand des Arbeitgebers	Altersrente mtl. für Arbeitnehmer ca.
208,00	2.496,00	998,40	1.497,60	533,00

Als Alternative zur Rente beträgt die einmalige Kapitalabfindung bei diesem Beispiel ca. EUR **135.270,00**.

### Direktversicherung durch Arbeitnehmer (Entgeltumwandlung)

**Beispiel:** Frau Bienchen Fleißig, 41 Jahre alt, angestellt als Arzthelferin, rentenversicherungspflichtiges Einkommen 2006 EUR 11.700,00, 2 Kinder, kirchensteuerpflichtig, Versteuerung nach Splittingtabelle 2006, gemeinsames zu versteuerndes Einkommen mit Ehepartner EUR 48.422,00, Entgeltumwandlung EUR 100,00 mtl.

Entgeltumwandlung mtl.	Entgeltumwandlung p.a.	Steuer- und Sozialversicherungersparnis p.a.	effektiver Aufwand p.a.	Altersrente mtl. ca.
100,00	1.200,00	650,91	549,09	239,00

Aus den ersparten Steuern und Sozialabgaben werden bei diesem Beispiel **54,24 %** der Altersversorgung finanziert. Auch hier besteht alternativ die Möglichkeit statt der Rente die einmalige Kapitalsumme in Höhe von ca. EUR **60.680,00** zu wählen. Der **effektive monatliche Aufwand** beträgt EUR **45,76**, bei einer Rentenleistung aus dem Bruttoaufwand von EUR 100,00 mtl. **Anstatt** einer **Gehaltserhöhung**, die voll versteuert werden muss und sozialversicherungspflichtig ist, bietet sich die Entgeltumwandlung als äußerst reizvolle Alternative an. Auch die Zahlungen von **Urlaubs-** und **Weihnachtsgeld** können hierfür sinnvoll verwandt werden.

## Aufklärungspflicht des Arbeitgebers

Seit dem 1. Januar 2002 haben die Arbeitnehmer gem. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAG) das **Recht auf Entgeltumwandlung**. Der **Arbeitgeber** hat gegenüber seinen Arbeitnehmern hierüber eine **Informationspflicht**. Eine **Versorgungsordnung** ist in der Firma/Praxis auszuhängen. Der Arbeitgeber entscheidet, welche Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung in seiner Firma/Praxis angeboten werden. Soweit der Arbeitnehmer von den gesetzlichen Möglichkeiten gebrauch macht, ist eine entsprechende Vereinbarung als Ergänzung zum Arbeitsvertrag zu treffen. Soweit trotz Aufklärung und Information auf eine Entgeltumwandlung verzichtet wird, ist zur Sicherheit des Arbeitgebers eine Verzichtserklärung zu vereinbaren und diese zur Personalakte zu nehmen.

## „Echte“ Direktversicherung vom Arbeitgeber für Teilzeitbeschäftigte (Minijob)

Interessant ist auch die betriebliche Altersversorgung für **Minijob-Angestellte**. Viele **Ehepartner** sind aus steuerlichen und sozialversicherungstechnischen Gründen nur bis EUR **400,00** monatlich beim Arbeitgeber eingetragenen angestellt. Oft werden jedoch viel **mehr Arbeitsstunden** erbracht. Der Arbeitgeber hat auch hier die Möglichkeit eine betriebliche Altersversorgung zu gewähren. Seit dem Alterseinkünftegesetz ist für die Minijobber ein **monatlicher** Aufwand von EUR **208,00** möglich. Aber auch „Fremd“-Teilzeitangestellte können in den Genuss dieser betrieblichen Altersversorgung kommen. Eine Alternative, bevor sog. „**Überstunden**“ bar ausbezahlt werden.

**Beispiel:** Frau Mathilde Mustermann, 41 Jahre alt, angestellt als Arzthelferin in der Praxis des Ehemannes, Teilzeitbeschäftigt mit EUR 400,00 mtl., Arbeitgeber eingetragene gibt zusätzlich EUR 208,00 monatlich zur Altersversorgung (Direktversicherung), angenommener Steuersatz des Arbeitgebers 40 %.

Bruttoaufwand des AG mtl. (Betriebsausgaben)	Bruttoaufwand des AG p.a. (Betriebsausgaben)	Steuerersparnis des Arbeitgebers p.a.	effektiver Aufwand des Arbeitgebers	Altersrente mtl. für Arbeitnehmer ca.
208,00	2.496,00	998,40	1.497,60	533,00

Der **effektive monatliche Aufwand** des Arbeitgebers beträgt EUR **124,80**. Der Arbeitnehmer kommt jedoch in den Genuss des Bruttoaufwandes in Höhe von EUR 208,00 monatlich. Da die Direktversicherung kein Gehaltsbestandteil darstellt, bleibt für den Arbeitnehmer dieser Betrag **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Damit kommt der Minijob-Angestellte nicht in die Versicherungspflicht. Alternativ zur Rente kann eine einmalige Kapitalabfindung erfolgen. Sie beträgt bei diesem Beispiel ca. EUR **135.270,00**. Sie ist zu versteuern und Sozialabgaben sind hiervon zu leisten.

## Versorgungslücken schließen

Die private Zukunftsvorsorge ist heute mehr denn je eine **notwendige Ergänzung** zur gesetzlichen oder berufsständischen Rentenversicherung, damit auch im Alter der gewohnte **Lebensstandard** sicher ist. Das Rentenniveau vor Steuern sinkt von **52,70 %** im Jahr **2006** bis **2019** auf **46,30 %** des durchschnittlichen Bruttoeinkommens aller Erwerbstätigen minus Sozialabgaben. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Ob die bisher freiwillige „Riester“-Rente verpflichtend wird, lässt die Regierung noch offen.

Eine **private Vorsorge** für **Arbeitgeber** und **Arbeitnehmer** ist deshalb **unumgänglich**. Selbst bei **Älteren** lohnt sich es noch. **Voraussetzung** ist, dass unter **steuerlichen** und **wirtschaftlichen Gesichtspunkten** die **optimale Versorgung** gewählt wird.

Ob es der „Null“-Tarif der **Ausgleichsrente**, die **steuerbegünstigte** und **zulagenbegünstigte „Riester“-Rente**, die für **Selbstständige** und **Freiberufler** höchst interessante **steuerbegünstigte „Rürup“-Rente** und / oder die als **Betriebsausgaben** abzugsfähige **betriebliche Altersversorgung** für den **Ehe- / Lebenspartner** und die „**Fremd“-Angestellten** ist, wir helfen Ihnen, das **Optimum** für Sie zu finden. Wir **beraten** Sie, **errechnen** die entsprechenden Vorschläge, **richten** für Sie die gewählte Versorgung **ein** und **übernehmen** den **Formalismus**.

## Tun Sie was!

© medass 2006

Alle Berechnungen erfolgten mit den Unterlagen verschiedenster Versicherungsgesellschaften. Die prognostizierten Ergebnisse der Renten und Kapitalabfindungen entsprechen dem heutigen Stand der jeweiligen Gesellschaft und sind Simulationsberechnungen. Die derzeit gültigen Gesetzesvorgaben, Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften mit Stand 2006 wurden beachtet. Eine Gewähr der Angaben kann verständlicherweise jedoch nicht übernommen werden.